

Titelthema

Unternehmer & Gesellschaft

Mitgestaltung des Gemeinwohls

Special

Rating & Kredit

Familienunternehmen
Ziele | Zeitgeist | Zukunft

Lösung für die Ewigkeit
Stiftungen privaten Rechts

Geheimniskrämerei
Rating-Noten der Banken

Optionen für jeden Zweck

Wesen, Besteuerung und Erscheinungsformen von Stiftungen

Einleitung ▶ Gesellschafter von Familienunternehmen legen bei der Nachfolgeregelung regelmäßig Wert darauf, die Selbständigkeit des Betriebes und dessen besonderen Charakter als Familienunternehmen zu erhalten. Dieses Ziel wird jedoch zum einen durch die potentiellen Nachfolger in der Familie selbst (sofern überhaupt vorhanden) gefährdet, wenn diese andere Interessen haben, etwa »Kasse machen« wollen. Zum anderen führt die mit dem Generationswechsel verbundene Erbschaftsteuerbelastung häufig zu einer Gefährdung der Kapital- und Liquiditätsbasis des Unternehmens, die dessen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt. Bei dieser Ausgangslage bietet sich die Stiftung als interessantes Gestaltungsmittel an.

Das Wesen der Stiftung ▶ Die Stiftung ist eine juristische Person, die einen vom Unternehmer (Stifter) bestimmten Zweck dauerhaft fördern soll. Er kann dem Gemeinwohl (Kultur, Forschung, Wissenschaft, Soziales, Umwelt) oder einem begrenzten Personenkreis (Familie, Mitarbeiter) dienen. Zur Errichtung einer Stiftung genügt eine privatschriftliche Erklärung des Stifters, die staatlicher Anerkennung bedarf. Die Stiftung kann auch von Todes wegen errichtet werden, beispielsweise testamentarisch.

Eine Stiftung hat keine Gesellschafter oder Mitglieder, sondern nur einen Vorstand, der die Vorstellungen des Stifters zu verwirklichen hat. Weitere Organe, etwa ein Aufsichtsrat, können hinzutreten. Die von einer Stiftung begünstigten Personen werden Destinatäre genannt. Als Ersatz für die fehlenden Eigentümerinteressen unterliegt die Stiftung einer staatlichen Stiftungsaufsicht, die Informations- und Prüfungsrechte hat, aber auch bestimmten Geschäften der Stiftung zustimmen muss.

Steuerliche Behandlung der Stiftung ▶

Die rechtsfähige Stiftung privaten Rechts unterliegt mit ihrem Jahresüberschuss bzw. Einkommen, wie andere juristische Personen auch, der Körperschaftsteuer (derzeit 25 %). Ist die Stiftung gewerblich, beispielsweise unternehmerisch tätig, besteht zudem Gewerbesteuerpflicht. Da sich eine Stiftung gewissermaßen selbst gehört, Anteile also weder verschenkt noch vererbt werden können, wird die Errichtung der Stiftung als solche der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen, wobei der Steuersatz vom Wert des Stiftungsvermögens sowie vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Stifter und Destinatären abhängt.

Zuwendungen der Stiftung an die Destinatäre unterliegen dem Halbeinkünfte-



Prof. Dr. Mark K. Binz und Dr. Martin Sorg

verfahren. Sie sind bei den Destinatären demnach, wie Dividenden, zur Hälfte einkommensteuerpflichtig.

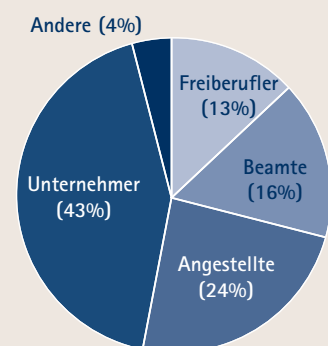
Erscheinungsformen ▶ In Deutschland gibt es über 10.000 Stiftungen, deren Erscheinungsform maßgeblich von der erbschaftsteuerlichen Behandlung geprägt ist. Da der Errichtungsteuerung einer »normalen« Stiftung die ungünstigste Erbschaftsteuerklasse III mit Steuersätzen zwischen 17 und 50 % zugrunde liegt, handelt es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Fälle um Familienstiftungen oder um steuerbegünstigte Stiftungen. Letztere sind von der Erbschaftsteuer ganz befreit. Bei Familienstiftungen greift die günstigste Erbschaftsteuerklasse I (Steuersätze von 7 bis 30 %).

Vermögen der größten Stiftungen privaten Rechts

Name	Vermögen in Mio. €
Robert Bosch Stiftung	5.102
Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH	3.027
Volkswagen Stiftung	2.144
Deutsche Bundesstiftung Umwelt	1.604
Klaus Tschira Stiftung Umwelt	822
Gemeinnützige Hertie Stiftung	769
Bertelsmann Stiftung	735
ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucorius	692
Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Stiftung	557
Else Kröner-Fresenius-Stiftung	535
Körber Stiftung	516
Stiftung caesar (Center of Advanced European Studies and Research)	370
Wilhelm Sander Stiftung	285
Gerda Henkel Stiftung	253
Fritz Thyssen Stiftung	198

Quelle: Bundesverband deutscher Stiftungen (2004) [Daten aus 2003]

Wer sind die deutschen Stifter?



Woher stammt das Stiftungsvermögen?

- 53% ▶ Unternehmerische Tätigkeit
- 25% ▶ Erbschaft
- 29% ▶ Angestellte Berufstätigkeit
- 17% ▶ Kapitalerträge

Quelle: Stifterstudie der Bertelsmann Stiftung

Als Familienstiftung wird eine Stiftung bezeichnet, die ganz oder überwiegend Mitglieder einer bestimmten Familie begünstigt. Gegenüber der »normalen« Stiftung weist die Familienstiftung vor allem zwei Besonderheiten auf, nämlich bei der Erbschaftsteuer und bei der staatlichen Stiftungsaufsicht.

Als Korrelat der günstigeren Errichtungsbesteuerung unterliegt die Familienstiftung alle 30 Jahre einer Ersatzerbschaftsteuer, die einen Vermögensübergang an zwei Kinder fingiert. Die Ersatzerbschaftsteuer stellt indessen keinen Nachteil gegenüber dem natürlichen Erbgang dar, da ein Familienvermögen auch hier von Zeit zu Zeit, und zwar im laufenden Generationswechsel, der Erbschaftsteuer unterworfen wird. Bei genauer Betrachtung ist die Ersatzerbschaftsteuer sogar günstiger. Sie fällt alle 30 Jahre an, während sich im statistischen Mittel der Übergang von einer Generation auf die andere in etwas kürzeren Zeitabständen vollzieht.

Außerdem ist der Anfall der Ersatzerbschaftsteuer durch den festgeschriebenen Zyklus von 30 Jahren exakt planbar, während natürliche Erbfälle eher unverhofft einzutreten pflegen. Hinzu kommt, dass die Ersatzerbschaftsteuer zur Ermittlung der Progression einen Vermögensanfall an zwei Abkömmlinge unterstellt, während - statistisch betrachtet - die durchschnittliche Kinderzahl eines deutschen Ehepaars deutlich unter 2 liegt. Schließlich kann die Ersatzerbschaftsteuer auf Wunsch in Jahresraten gezahlt werden, und zwar zu einem für - ungesicherte - Langfristkredite günstigen Zinssatz von 5,5 %.

Bei der staatlichen Stiftungsaufsicht ist die Familienstiftung begünstigt. Da zu den Familienmitgliedern als abgegrenztem Personenkreis in der Regel besonders enge Beziehungen bestehen, ist die Familienstiftung in den meisten Bundesländern von der laufenden Stiftungsaufsicht ganz oder teilweise befreit.

Steuerbegünstigte Stiftungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung und sind von allen wichtigen Steuern befreit, insbesondere von Erbschaft- und Körperschaftsteuer. Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung sind als Spende im Rahmen

der Höchstbeträge des § 10 b EStG bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Stifters bzw. Spenders abzugsfähig. Das Einkommen einer Stiftung muss allerdings zeitnah für die Erfüllung der begünstigten Zwecke verwendet werden. Von diesem Grundsatz lässt das Gesetz nur wenige Ausnahmen zu, die insbesondere dazu dienen sollen, das Stiftungsvermögen im Wert zu erhalten.

Ferner kann eine steuerbegünstigte Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel, ihres Einkommens dazu verwenden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu versorgen.

Unternehmensverbundene Stiftungen ▶

Unternehmensverbundene Stiftungen sind - auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts am 1.9.2002 - grundsätzlich zulässig. Wegen des Verbots der »Selbstzweckstiftung« darf sich ihr Zweck jedoch nicht in der Erhaltung und Verwaltung eines Unternehmens bzw. einer Unternehmensbeteiligung erschöpfen. Die unternehmerische Tätigkeit von Stiftungen darf vielmehr stets nur das Mittel zur Verwirklichung eines fremdnützigen Stiftungszwecks sein, etwa der Versorgung von Familienmitgliedern oder der Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

Eine »Selbstzweckstiftung« wäre für ein Unternehmen als Rechtsform auch ungeeignet, da die Eigentümerinteressen fehlen, die unternehmerischen Erfolg überhaupt erst möglich machen. Eine Stiftung kann jedoch an einem Unternehmen beteiligt werden. Je nachdem, wie groß die Beteiligung der Stiftung ist und worin der Hauptzweck der Stiftung besteht, kann sie so in vielfältiger Weise zur Erhaltung des Familiencharakters eines Unternehmens beitragen.

Familienstiftung ▶ Die klassische Form der unternehmensverbundenen Stiftung besteht darin, dass der Unternehmensgründer die Anteile am Unternehmen in eine Familienstiftung einbringt, deren Hauptzweck ist, eine angemessene Versorgung der Familie dauerhaft sicherzustellen. Durch gesellschaftsrechtliche Gestaltung kann verhindert werden, dass nachfolgende Generationen das »Lebenswerk« der Gründergeneration zerstören, indem sie »Kasse machen«:

▶ Durch die Eigentümlichkeit einer Stiftung, die keine Gesellschafter und damit

auch keine übertragbaren Anteile kennt, bedarf es im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens weder irgendwelcher Verfügungsbeschränkungen noch einer Güterstandsklausel, um den Familiencharakter zu erhalten.

► Aus demselben Grund kann sich auch das Problem der Abfindungszahlung im Kündigungsfall nicht stellen. Entnahmebeschränkungen sind ebenfalls überflüssig, da die Stiftung die Ansprüche der Destinatäre wirksam kanalisieren kann.

► Erbstreitigkeiten werden vermieden, da die Stiftung im Ergebnis die Stellung eines Dauer-Testamentsvollstreckers übernimmt, während die normale Testamentsvollstreckung im Regelfall auf 30 Jahre limitiert ist.

► Das in der Stiftung gebundene Vermögen ist für alle Zeiten pflichtteilsfrei, so dass die Pflichtteils-Problematik entschärft ist oder (nach Ablauf von zehn Jahren seit Stiftungserrichtung) ganz entfällt.

► Bestimmt der Stifter, dass der Stiftungsvorstand ausschließlich oder zumindest mehrheitlich aus familienfremden Fachleuten zusammensetzen sowie für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer des Unternehmens zuständig ist, so kann damit eine qualifizierte, von Familieninteressen unabhängige Unternehmensleitung gewährleistet werden.

Ein Beispiel aus unserer Praxis für eine geradezu vorbildliche Nachfolgeregelung dieser Art verkörpern die unternehmensverbundenen Stiftungen dieser Art wie z.B.

die berühmten Würth-Familienstiftungen, denen zusammen 100 % der Anteile an der Würth-Gruppe (weltgrößter Schraubenhändler) mit Sitz in Künzelsau gehören.



Stifter Prof. Dr. h.c. Reinhold Würth

Stiftung & Co. KG ► Bei der Stiftung & Co. KG ist die (Familien)-Stiftung nicht kapitalmäßig am Unternehmen beteiligt, sondern übernimmt lediglich die Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters. Da stiftungsrechtlich umstritten ist, ob sich der Stiftungszweck in der Unternehmensführung und Perpetuierung erschöpfen darf, sollte die Stiftung bei der Stiftung & Co. KG ebenfalls einen vom Unternehmen unabhängigen Hauptzweck verfolgen, etwa die Versorgung der Familie des Stifters.

Bei der Stiftung & Co. KG handelt es sich häufig um eine halbherzige, von stiftungs-

fremden Erwägungen geprägte Gestaltung (meist zur Vermeidung der Mitbestimmungspflicht bei der GmbH & Co. KG), die Anfang der 80er Jahre drohte, die Rechtsform der Familienstiftung in Verruf zu bringen. Die Attraktivität der Stiftung & Co. hat jedoch zuletzt deutlich abgenommen, nachdem der Gesetzgeber die strengeren Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften für Jahresabschlüsse im Zuge der Umsetzung der GmbH & Co. KG-Richtlinien in deutsches Recht auch auf diese Gestaltungsform erstreckt hat.

Renommierte Vertreter dieser Stiftungsgestaltung sind z.B. die Diehl-Stiftung & Co. KG in Nürnberg, die K & L Ruppert Stiftung & Co. Handels-KG in Weilheim, die Lidl-Stiftung & Co. KG in Neckarsulm, die tegut Gutberlet Stiftung & Co. KG in Fulda sowie die Kliniken Schmieder (Stiftung & Co.) KG in Konstanz.

Gemeinnützige Stiftung ► Eine gemeinnützige Stiftung ist grundsätzlich nicht dazu geeignet, in einem Unternehmen die mit der Stellung eines Mehrheitsgesellschafters verbundenen Rechte wahrzunehmen. Der Vorstand einer gemeinnützigen Stiftung denkt primär gemeinwohlorientiert und sieht in der Beteiligung am Unternehmen nur eine Dotationsquelle, wenn auch eine solche besonderer Art. Dieses Rollenverständnis der gemeinnützigen Stiftung kann gleichwohl zu einer gegenseitigen Befruchtung von Stiftung und Unternehmen führen, wenn jene nämlich die unternehmerische Tätigkeit in ihrem Bereich gewissermaßen fortführt. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass die Stiftung Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet fördert, auf dem das Unternehmen tätig ist.

Bekannte gemeinnützige Stiftungen, die maßgeblich an einem Unternehmen beteiligt sind und zugleich im Tätigkeitsbereich dieses Unternehmens gemeinnützig wirken, sind die Bertelsmann-Stiftung in Gütersloh, die Stoll Vita Stiftung in Waldshut (Sedus Stoll AG), die Else Kröner Fresenius-Stiftung in Bad Homburg (Fresenius AG) und die Carl Zeiss-Stiftung in Oberkochen (Karl Zeiss AG, Oberkochen und Schott AG, Mainz). Die häufig so bezeichnete Bosch-Stiftung in Stuttgart ist demgegenüber keine Stiftung, sondern eine gemeinnützige GmbH, allerdings mit stiftungshafem Charakter.

Ausgaben größten Stiftungen privaten Rechts (Ausgaben pro Jahr)

Name	Ausgaben in Mio. €
Volkswagen Stiftung	99
Bertelsmann Stiftung	61
Robert Bosch Stiftung	61
Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH	56
Deutsche Bundesstiftung Umwelt	43
ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius	22
Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Stiftung	17
Dr. Mildred Scheel Stiftung für Krebsforschung	17
Stiftung deutsche Sporthilfe	16
Gemeinnützige Hertie-Stiftung	15
Stiftung caesar (Center of Advanced European Studies and Research)	13
Fritz Thyssen Stiftung	13
Körber Stiftung	11
Wilhelm Sander Stiftung	9
Klaus Tschira Stiftung gGmbH	8

Quelle: Bundesverband deutscher Stiftungen (2004) [Daten aus 2003]

Anders als bei der Familienstiftung, die per se familienorientiert ist, wacht bei der gemeinnützigen Stiftung das Steuerrecht darüber, dass Vermögen und Ertrag endgültig von der Familie abgeschnitten sind, insoweit also tatsächlich eine »Enteignung« vorliegt. Oft will ein Unternehmer nicht wirklich gemeinnützig wirken und setzt die gemeinnützige Stiftung daher vorrangig als Mittel ein, um dem Unternehmen einen Teil der andernfalls anfallenden Erbschaftsteuerbelastung zu ersparen. Das Steuerrecht verlangt jedoch stets, dass ein wesentlicher Teil des Jahresüberschusses auch tatsächlich in die (gemeinnützige) Stiftung fließt, das Unternehmen also nicht via Voll-Thesaurierung als verkappte »Sparbüchse« dient.

Doppel-Stiftung ► Besondere Bedeutung im Unternehmensbereich hat die gemeinnützige Stiftung in Kombination mit einer Familienstiftung erlangt (»Doppel-Stiftung«). Bei diesem Modell überträgt der Stifter nur so viele Anteile seines Unternehmens auf die Familienstiftung, dass der Unterhalt seiner Familie ausreichend gesichert erscheint. Die Restbeteiligung erhält die gemeinnützige Stiftung, wobei deren Stimmrecht ausgeschlossen oder jedenfalls so stark beschränkt wird, dass die unternehmerische Verantwortung allein bei der Familienstiftung liegt, die somit auch über die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttung entscheidet.

Der »Charme« einer Doppel-Stiftung besteht darin, dass durch das fehlende Stimmrecht der gemeinnützigen Stiftung zwar die Vorherrschaft einer Familienstiftung besteht, die mit deren Errichtung und Bestand verbundene unvermeidbare Steuerbelastung jedoch auf ein Minimum reduziert wird.

Ausblick ► Die unternehmensverbundene Stiftung ist häufig eine geeignete, wenn nicht sogar die einzige Alternative, um ein selbstständiges Familienunternehmen über Generationen hinweg erhalten zu können. Die Familie wird durch die Einbindung einer Familien-Stiftung nur scheinbar enteignet. Tatsächlich ist die Stiftung wie ein »goldener Käfig«, indem sie der Familie lediglich den Zugriff auf die Substanz entzieht, ihr die Erträge des Vermögens aber belässt und so die dauerhafte Versorgung der Familie ermöglicht.

Allerdings haben die letzten Jahrzehnte gezeigt, daß eine unternehmensverbundene Stiftung keine »Allzweckwaffe« darstellt. Viele bekannte Stiftungen, die errichtet worden waren, um das Unternehmen des Stifters auf ewig als selbstständiges Familienunternehmen zu erhalten, mussten ihre Beteiligung verkaufen, da das Unternehmen durch veränderte Rahmenbedingungen entweder nicht auf Dauer überlebensfähig war oder zumindest einer Kapitalerhöhung bzw. Anlehnung an einen stärkeren unternehmerischen Partner bedurfte, um im Markt wettbewerbsfähig zu bleiben. Hierher gehören die Fälle der Krups-Familienstiftung (Solingen), der Theo und Friedel Schöller-Stiftung (Nürnberg), der Nixdorf-Stiftung, der Max Grundig-Stiftung, der Breuninger-Stiftung (Stuttgart) und der Klöckner-Moeller-Stiftung (Bonn).

Es genügt also nicht, in der Stiftung die ideale Rechtsform gefunden zu haben. Für die langfristige Zukunftssicherung bedarf es vielmehr - wie bei allen Unternehmen - auch »Fortune« und, vor allem in Krisenzeiten, einer soliden finanziellen Eigenkapitalausstattung. ■

*Prof. Dr. Mark K. Binz u. Dr. Martin Sorg,
Anwaltssozietät Binz & Partner, Stuttgart*

